



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et de la Biodiversité

Administration de l'environnement



FGT

Fédération du
Génie Technique



FEDERATION
DES ARTISANS



**CHAMBRE
DES MÉTIERS**
LUXEMBOURG

INFO-WEBINAR

VERKAUF VON PROFESSIONELLEN ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN

NEUE GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN BEIM ABFALLMANAGEMENT

1. Februar 2024 von 12h00 bis 14h00

Wenn Sie Elektro- und Elektronikgeräte verkaufen, unterliegen Sie bestimmten gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Abfallentsorgung dieser Produkte bei Ihren Kunden.

In Zusammenarbeit mit:



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et de la Biodiversité

Administration de l'environnement

ecotrel
association sans but lucratif



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et de la Biodiversité

Administration de l'environnement

EEE: Elektro- und Elektronikgeräte.

DEEE: Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Abfallgesetz: Abgeändertes Abfallgesetz vom 21. März 2012

WEEE-Gesetz: Gesetz über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom 9. Juni 2022

Link zum e-RA Portal: https://www.aev.etat.lu/appFlow/e_RA-v20220804/waste_annual_report.php

Für mehr detaillierte Erklärungen bezüglich der neuen gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich dem Abfallmanagement der DEEE wird ein „Guide des producteurs de produits DEEE B2B au Luxembourg“ zu Verfügung gestellt werden (auf Französisch).



1. FRAGEN ZU DER HERSTELLERVERANTWORTUNG (REP)

ERKLÄRUNG ZUM BEGRIFF DES „PRODUKTSHERSTELLERS“

Der Produkthersteller ist der Akteur, der die „erweiterte Verantwortung“ für die Produkte, die er auf den Markt bringt, hat. Dies beinhaltet den Umgang mit diesen Produkten, nachdem sie das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben.

Laut der Definition des Produktherstellers im Artikel 4 33° des abgeänderten Abfallgesetzes vom 21. März 2012 gibt es 3 Szenarien:

- 1) *Das Produkt wird in Luxemburg hergestellt: Wenn der Hersteller auch der Akteur ist, der das Produkt auf den Markt bringt, ist er der Produkthersteller. Das Produkt kann dann über einen Lieferanten/Großhändler/Vertriebshändler in die Vertriebskette gelangen, bevor es an den Installateur in Luxemburg verkauft wird, der es wiederum zeitgleich mit der Einrichtungsleistung an seinen Kunden weiterverkauft.*

In diesem Fall ist nur der Hersteller der Produkthersteller und somit verantwortlich.

- 2) *Das Produkt wird nach Luxemburg importiert: Der erste Akteur, der das Produkt (einschließlich verpackter Ware) in Luxemburg physisch in Empfang nimmt, d.h. der Importeur, ist der Produkthersteller.*

In diesem Fall ist nur der Importeur der Produkthersteller und somit verantwortlich.

Anmerkung: *Im Falle wo ein Installateur, der die Produkte, die er bei seinen Kunden installiert, außerhalb Luxemburgs bezieht, gilt er als Importeur und deshalb auch als Produkthersteller. Es ist also an ihm die Verantwortung zu tragen, es sei denn, sein Lieferant im Ausland erfüllt die Vorschriften in Luxemburg und übernimmt die Herstellerverantwortung.*

- 3) *Das Produkt wird direkt von einem Akteur außerhalb Luxemburgs verkauft: Das Produkt kommt beim Klienten an, ohne dass ein anderer luxemburgischer Akteur dieses Produkt in Empfang nimmt (also kein Importeur).*

Anmerkung: *Da der Kunde das Produkt nicht auf den Markt bringt, kann er auch in keinem Fall als Produkthersteller betrachtet werden.*

Anmerkung: *Es kann durchaus sein, dass ein Akteur gleichzeitig Hersteller bzw. Importeur eines Produkts, aber auch Lieferant/Großhändler/Vertriebshändler oder sogar direkt Installateur dieses Produkts ist.*

- A. **Wie sieht es aus bei Lieferungen von professionellen Elektro- und Elektronik-Geräten (B2B) (Beispiel: Netzwerkschrank), die in Luxemburg produziert und verkauft werden und vor dem Einbau beim Kunden zu uns geliefert werden. Macht es einen Unterschied, wenn das B2B-Gerät direkt an den Endkunden geht? Wie sieht es bei der Lieferung aus Deutschland aus, die vor dem Einbau des Kunden zu uns ins Lager geliefert werde?**

Im Falle wo das Produkt in Luxemburg hergestellt und verkauft wird, ist der luxemburgische Hersteller der Akteur, der das Produkt auf den Markt bringt und somit als Produkthersteller in Luxemburg verantwortlich.

Im Falle, wo das Produkt aus Deutschland kommt und vor dem Einbau bei Ihnen gelagert wird und von Ihnen an den Endkunden gebracht wird, sind Sie der Akteur, sofern Sie das Produkt auf den Markt gebracht haben. Sie sind somit als Produkthersteller in Luxemburg verantwortlich.



Falls das Produkt jedoch von einem Akteur außerhalb Luxemburg auf den Markt gesetzt wurde (zum Beispiel durch online Handel), und Sie das Gerät nur installieren und es nicht importiert haben, dann ist dieser Akteur der Produkthersteller da er das Produkt auf den Markt gebracht hat.

Wenn das Produkt direkt an den Endkunden geliefert wird, ohne Zwischenempfänger in Luxemburg, dann ist derjenige der Produkthersteller, der es auf den Markt gebracht hat vom Ausland aus nach Luxemburg (zum Beispiel durch online Handel).



2. FRAGEN ZU DEN PROFESSIONELLE ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN

A. Fallen Stromkreise, Datennetze und Schaltschränke (Kabel und andere elektrotechnische Komponenten) in Gebäuden unter diese DEEE oder werden diese nach deren Lebenszyklus als Produktionsabfall entsorgt?

Ja, diese fallen auch unter das Prinzip der Herstellerverantwortung. Sie werden keinesfalls Produktionsabfall. Als Produktionsabfall gilt nur euer eigener Industrieabfall, den Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit produzieren.

ECOTREL stellt eine nicht umfassende Liste von professionellen Geräten zur Verfügung, die in Anhang 1 des Dienstleistungsvertrages aufgeführt ist.



3. FRAGEN ZU DER EINZELZULASSUNG UND ECOTREL

Aufgepasst: Wenn Sie sich für die **Teil-Einzelzulassung** entscheiden, müssen Sie sich bei ECOTREL für professionelle Nicht-Haushaltsprodukte (B2B) anmelden, eine Mitgliedschaft bei ECOTREL für Haushaltsprodukte (B2C) reicht NICHT aus. Deshalb raten Wir Ihnen zuerst zu kontrollieren für welche Elektro- und Elektronik-Altgeräten Sie schon bei ECOTREL als Mitglied registriert sind.

A. Wir sind schon ECOTREL Kunde und werden von der SDK¹ zertifiziert, müssen wir jetzt nur noch eine Einzelzulassung beim Gouvernement beantragen?

Ja, Sie müssen eine Einzelzulassung bei der Umweltverwaltung beantragen. Beim Antrag einer Einzelzulassung haben Sie zwei Optionen: 1) Antrag zur Teil-Einzelzulassung, wo Sie parallel einem Dienstleistungsvertrag mit der ECOTREL abschließen und/oder 2) Antrag zur Einzelzulassung, ohne einen Dienstleistungsvertrag mit der ECOTREL abzuschließen.

B. Wir sind von der SDK zertifiziert. Ist es trotzdem unbedingt zwingend mit ECOTREL zusammen zu arbeiten?

Die Zusammenarbeit mit der ECOTREL ist davon abhängig für welche Art von Zulassung Sie sich entscheiden (siehe Frage 3. A.).

Bitte beachten Sie aber, dass es sich bei der SDK und bei ECOTREL um zwei verschiedene Abfallströme und daher auch zwei verschiedene Reportings. Die zwei verschiedene Abfallströme sind: 1) Eurer eigener Industrieabfall (den Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit produzieren: Produktionsabfälle, Papier, ...); und 2) Abfall der bei Ihren Kunden aus den von Ihnen verkauften Geräten entstehen und der in Ihrer Verantwortung als Produkthersteller (dies nennt man die Herstellerverantwortung, siehe Frage 1) liegt.

Das Zertifikat der SDK deckt somit nur Ihren eigenen Industrieabfall, und hat mit den elektr(on)ischen Geräten, die Sie vermarkten – und dessen Abfallmanagement - nichts zu tun.

C. Wie ist es, wenn wir bei ECOTREL angemeldet sind, haben wir dann trotzdem noch etwas mit der Demontage und Entsorgung zu tun?

Die Antwort hängt davon ab, ob Sie bei ECOTREL für Haushaltgeräte angemeldet sind, oder ob Sie für B2B durch einen Dienstleistungsvertrag gebunden sind.

Im Falle einer Teil-Einzelzulassung (siehe Frage 3.A.) unterschreiben Sie einen Dienstleistungsvertrag mit ECOTREL um, unter anderem, ihre Pflichten betreffend der Sammlung von professionellen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (B2B) zu definieren. Wenn Sie diese Geräte nicht anhand Ihrer eigenen Rücklogistikmittel zurücknehmen, verpflichten Sie sich für die Rücknahme und Sammlung ausschließlich vertraglich gebundene Sammel-Unternehmen von ECOTREL zu beauftragen (Artikel (7)5 des Dienstleistungsvertrages zwischen Ihnen und der ECOTREL). Falls Sie sich für Ihr eigene Rücklogistikmittel entscheiden, sind Sie dazu verpflichtet, erstens, eine Genehmigung oder Registrierung für den Transport für Abfall zu haben und, zweitens, eine Versicherung die die Schäden die durch den Transport (und eventuell das Lagern) verursacht werden können zu haben. Zwischen der Rücknahme beim Kunden und dem Transport zur Behandlungsanlage können Sie die Geräte auch bei Ihnen, Ihrem Sammler oder anderweitig lagern, solange die Lagerstelle laut dem Anhang VIII von der

¹ SDK : SuperDrecksKëscht®



Direktive 2012/19/UE konform ist. Betreffend der Behandlungssysteme können Sie sich entweder selbst um die Behandlung kümmern und/oder Sie entscheiden sich für die vertraglich gebundene Behandlungslinien von ECOTREL. Wenn Sie sich für die erste Option entscheiden, dann beachten Sie bitte, dass Ihre Behandlungsanlage eine Genehmigung für diese Aktivität braucht.

Im Falle einer Einzelzulassung (siehe Frage 3.A.) schließen Sie keinen Dienstleistungsvertrag mit der ECOTREL ab. Deshalb kümmern Sie sich komplett selbst um die Rücknahme, Sammlung, Transport, Lagerung und Behandlung.



4. FRAGEN ZU DER RÜCKNAHME UND FINANZIERUNG

- A. Wenn ein Großhändler der Importeur ist (Beispiel: professionelle Spülmaschine). Beispiel: die Kunden rufen an, weil sie ein Problem haben (z.B.: Pumpe ist kaputt), und wir bauen dann ein neues Ersatzteil ein. Wer hat da die Pflicht die Pumpe zu entsorgen oder für die Kosten der Entsorgung aufzukommen, bis jetzt haben wir das immer selbst übernommen?**

Die Rücknahmepflicht unterliegt allein dem Produkthersteller (laut der Definition im Artikel 4 33° des Abfallgesetzes). In diesem Fall ist der Importeur der Produkthersteller. Bei der Erklärung zum Begriff des „Produktherstellers“ (siehe Frage 1) wird genau erklärt wer in den verschiedenen Szenarien der Produkthersteller, und somit verantwortlich, ist für die Kosten der Rücknahme aufzukommen. Bei den Fragen 4.B.-4.E. wird genau erklärt was bei der Finanzierung zu beachten ist.

Falls Sie dem Kunden trotzdem den Gefallen tun möchten, die beschädigte Pumpe wegzubringen, dürfen Sie dem Kunden für diese Leistung eine Rechnung erstellen – es ist ihm überlassen sich an den initialen Produkthersteller zu wenden, um eine Rückerstattung von den Kosten zu bekommen, falls sein Vertrag das vorsieht.

Hinsichtlich der neuen Pumpe sind Sie jedoch der neue Produkthersteller, falls Sie diese auf den Markt gebracht haben.

- B. Wenn ich etwas von einem luxemburgischen Großhandel beziehe, muss ich nichts tun. Wenn ich jetzt eine professionelle Spülmaschine von einem deutschen Großhändler beziehe, bin ich 1. Importeur, also verantwortlich (Ja. Siehe Erklärung zum Begriff des „Produktherstellers“ für mehr Details). Wenn ich dann dieses Gerät bei einem Kunden installieren, müsste ich dieses Gerät auch nach 20 Jahren wieder abholen? Auch wieder demontieren? Diese Kosten der Montage muss ich in meinem 1. Angebot mit einberechnen, um die Kosten abzudecken? Beispiel: Montage von 300 Lampen bei einem Kunde: Lampen fallen nicht unter die Kategorie der professionelle Nicht-Haushaltsprodukte (B2B). Für dieses Produkt müssen Sie sich an die Verpflichtungen in Bezug auf Haushaltsprodukte (B2C) anpassen. Für das B2B-Gerät sind Sie dafür verantwortlich und müssen dafür sorgen, dass in 20 Jahren dieses Gerät als Abfall gemäß dem Gesetz zurückgenommen, transportiert und entsorgt wird.**

Gibt es eine zeitliche Begrenzung für die Entsorgung durch den Produzenten/Importeur (z.B. 30 Jahre) oder ist die Entsorgungspflicht „unendlich“?

Wenn wir der Importeur sind von einem Gerät, die Garantie dann erloschen ist und das Gerät kaputt geht, müssen wir dann für die Demontage- und Entsorgungskosten aufkommen?

Beim Antrag einer (Teil-)Einzelzulassung müssen Sie eine Finanzgarantie vorweisen, die zeigt, dass Sie die Verwaltung aller Abfälle Ihrer professionelle Elektro- und Elektronik Altgeräten (B2B) finanzieren, auch im Falle der Einstellung der Geschäftstätigkeit. Wenn Sie nicht für die Sammlung-, Transport- und/oder Verarbeitungskosten aufkommen müssen Sie, laut dem Artikel 13 des WEEE-Gesetzes, mit Ihren Kunden (oder anderen Akteuren) Standardvereinbarungen über andere Finanzierungswege vereinbaren.

Im Falle, wo es für Sie finanziell nicht möglich ist für die Sammlung-, Transport- und/oder Verarbeitungskosten aufzukommen, haben Sie zwei Möglichkeiten: 1) Sie können mit ihren Klienten Standardvereinbarungen über andere Finanzierungswege vereinbaren – jedoch muss dies beim



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et de la Biodiversité

Administration de l'environnement

Verkauf des Gerätes zusammen vertraglich festgehalten werden –, und/oder 2) Bei der Markteinführung des Produktes können sie einen finanziellen Beitrag von Ihren Kunden einsammeln.